

VdK und SoVD kritisieren Vorschläge zur Einführung einer Altersgrenze

## Anspruch auf Teilhabe erhalten

**Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die Schnittstelle zwischen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe anhand einer Altersgrenze zu regeln. Wer nach Erreichen dieser Grenze Anspruch auf beides hätte, soll vorrangig auf das System der Pflege verwiesen werden. Damit würden pflegebedürftige ältere Menschen gegenüber gleich betroffenen jüngeren Menschen mit Behinderung diskriminiert.**

Pflegebedürftige Menschen sind in der Regel auch in ihrer Teilhabe erheblich eingeschränkt. Sie gehören damit im Hinblick auf ihren Bedarf zum berechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Dies gilt unabhängig davon, wie alt sie sind. Ältere Menschen brauchen beides: das Recht auf Pflege und das Recht auf Eingliederungshilfe. Dabei sind die Kosten für die umfassenderen Leistungen der Eingliederungshilfe, welche die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen, höher als die für Pflegeleistungen. Auch gelten bei der Eingliederungshilfe in Zukunft deutlich günstigere Bedingungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen. Die vom Bundesrat geforderte Altersgrenze würde also dazu führen, dass pflegebedürftige ältere Menschen durch den Verweis auf die Hilfe zur Pflege schlechter gestellt wären. Sie würden Teilhabeleistungen nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht erhalten.



Foto: zaschnaus/fotolia

**Leistungen der Eingliederungshilfe sollen eine Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen – unabhängig vom Lebensalter.**

Aus diesem Grund lehnen die Sozialverbände VdK und SoVD die Vorschläge der Bundesländer strikt ab. Kriterien für den Zugang zu Sozialleistungen dürfen nach Überzeugung der Verbände nur Art und Schwere der Behinderung sowie individueller Bedarf bzw. Bedürftigkeit sein. Menschen von Leistungen auszuschließen, nur weil sie die

Regelaltersgrenze überschritten haben lässt sich nicht begründen und verstößt gegen elementare Grund- und Menschenrechte. VdK und SoVD fordern daher, dass Menschen mit Behinderung ihre Ansprüche auf Eingliederungshilfe weiterhin uneingeschränkt und unabhängig von einer Altersgrenze geltend machen können.

Kabinettsbeschluss liegt vor – SoVD fordert deutlichere Erhöhung

## Mindestlohn erhöht sich erstmals

**Knapp zwei Jahre nach Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes hat das Bundeskabinett eine erstmalige Anhebung gebilligt. Vorgesehen ist eine Erhöhung um 34 Cent auf 8,84 Euro pro Stunde ab kommendem Jahr. Mit der Verordnung setzt die Regierung eine Empfehlung der Mindestlohnkommission um. Diese setzt sich aus Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgebern zusammen. Der bundesweite Mindestlohn gilt für rund vier Millionen Beschäftigte.**

In einer Stellungnahme hatte der SoVD im Vorfeld eine grundsätzliche Einschätzung zu den Auswirkungen des Mindestlohnes vorgenommen. Grundsätzlich zieht der SoVD dabei eine positive Bilanz. Hatten die strukturellen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt in der Vergangenheit zu einem Rückgang sogenannter normaler Arbeitsverhältnisse geführt, so sieht der Verband nun eine deutliche Verbesserung im Zuge der Einführung des Mindestlohnes. Die Entgelt- und Lebenssituation vieler Menschen hat sich spürbar verbessert.

### Düstere Prognosen haben sich nicht bestätigt

Düstere Prognosen von Arbeitgeberverbänden, aber auch einiger Ökonomen, dass der Mindestlohn Arbeitsplätze vernichten und Neueinstellungen verhindern würde, haben sich

somit nicht bestätigt. Vielmehr hat die Praxis gezeigt, dass sich der Mindestlohn positiv auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat: Die bis dahin stetig fortschreitende Ausweitung des Niedriglohnsektors wurde eingedämmt, das Lohndumping zurückgedrängt.

Nach einer Studie der Hans-Böckler-Stiftung sind die Einkommen in vielen Branchen gestiegen. Es gibt danach weniger Minijobs, dafür aber mehr versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Auch die Zahl der Aufstocker ist gesunken. Mit diesem Begriff sind diejenigen Beschäftigten gemeint, die mit ihrer Arbeit ein so geringes Einkommen erzielen, dass sie ergänzend Leistungen vom Jobcenter erhalten.

Bei der Einführung des Mindestlohnes hatte die Bundesregierung festgelegt, dass eine Kommission alle zwei Jahre die

Höhe des Mindestlohns neu anpasst. Die Erhöhung sollte sich an der Steigerung der Tarifabschlüsse orientieren.

### SoVD: Anhebung reicht zur Alterssicherung nicht aus

Aus Sicht des SoVD gewährleistet der Mindestlohn auch nach der Erhöhung nicht, dass alle Beschäftigten für das Alter vorsorgen und im Ruhestand von den erarbeiteten Altersbezügen leben können. Denn wer aktuell 45 Jahre lang 38,5 Stunden zum Mindestlohn arbeitet, erhält später nur eine Rente, die auf Höhe der Grundsicherung liegt. Der SoVD fordert deshalb eine stärkere Anhebung des Mindestlohnes sowie eine alljährliche Anpassung an die Entwicklung der Tariflöhne. Nur dann trägt der Mindestlohn maßgeblich dazu bei, Armut und besonders Altersarmut effektiv zurückzudrängen.



## Personalien

**Ernst-Bernhard Jaensch**, Mitglied des SoVD-Präsidiums und des -Bundesvorstandes sowie Vorsitzender des Organisationsausschusses im SoVD-Bundesverband, feiert am 8. November seinen 70. Geburtstag. Jaensch, der zudem Vorsitzender des Ausschusses für Verbandsstrategien im SoVD-Landesverband Niedersachsen ist, ist seit 1987 Mitglied unseres Verbandes.



Ernst-Bernhard Jaensch



## Personalien

**Klaus Kirschner**, langjähriges Mitglied im Sozialpolitischen Ausschuss (SPA) sowie im Arbeitskreis Sozialversicherung im SoVD-Bundesverband feiert am 4. November seinen 75. Geburtstag. Kirschner, der dem Landesverband Baden-Württemberg angehört, ist seit 2007 SoVD-Mitglied. Von 1976 bis 2005 saß er als SPD-Abgeordneter im Deutschen Bundestag.



Klaus Kirschner



## Aktuelle Urteile

### Schadenersatz bei fehlendem Kita-Platz

**Der Bundesgerichtshof hat im Sinne von Eltern entschieden, die keinen Betreuungsplatz für ihr Kind bekommen. Für den ihnen deshalb entstehenden Verdienstaufschlag haben sie gegenüber der Kommune Anspruch auf Schadenersatz.**

Seit August 2013 hat jedes Kind in Deutschland ab dem ersten Geburtsjahr einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kita oder durch eine Tagesmutter. Dadurch soll den Eltern eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht werden. Allerdings sind nicht in jeder Stadt ausreichend Betreuungsplätze vorhanden.

Drei Frauen aus Leipzig, die wegen fehlender Kita-Plätze erst Monate später wieder arbeiten gehen konnten, hatten die Stadt auf den ihnen entgangenen Verdienst verklagt. Vor dem Bundesgerichtshof (BGH) bekamen sie nun recht. Für den Fall, dass die Kommune den Engpass an Betreuungsplätzen zu verschulden hat, ist sie den Müttern gegenüber schadenersatzpflichtig. Dabei kann sich die Kommune nicht allein auf finanzielle Probleme berufen. Sie hat nur dann nicht schuldhaft gehandelt, wenn beispielsweise eine Kita wegen der Insolvenz des Bauträgers nicht fertig gebaut werden konnte. Nun müssen die Gerichte der Vorinstanz klären, ob die Stadt Leipzig in den verhandelten Fällen schuld an den Verzögerungen war. Das Urteil ist für alle Eltern in vergleichbarer Situation ein wichtiger Etappensieg (Az.: III ZR 278/15, 302/15 und 303/15).



Foto: RioPatuca Images/fotolia

**Nur mit einer ausreichenden Kinderbetreuung lassen sich Familie und Beruf vereinbaren.**